



SATZUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung in das Vereinsregister, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Fußball beim VfB Bretten“ und führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Bretten.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist es, die ideelle und finanziellen Förderung des Fußballaktivität beim VfB Bretten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln über Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2. Absatz 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch sonst keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für Ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.



II. Mitgliedschaft

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person ab dem 16. Lebensjahr werden.

Juristische Personen, Behörden, Verbände oder andere Körperschaften können dem Verein beitreten. Sie werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder ausdrücklich Bevollmächtigte vertreten.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei nicht voll Geschäftsfähigen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter vorab schriftlich zu genehmigen. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift nebst Telefonnummer des Antragstellers enthalten.

Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über den schriftlichen Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrags besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe. Der Antragsteller ist berechtigt, binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang der abgelehnten Mitteilung schriftliche Beschwerde beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Aufnahme erfolgt zum Quartalsbeginn und für mindestens 1 Jahr.

Mit der Aufnahmebestätigung unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins. Mit der Mitteilung über die Aufnahme wird ein Exemplar der Satzung ausgehändigt.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) Mit dem Tod des Mitglieds
- b) Durch freiwilligen Austritt
- c) Durch Ausschluss
- d) Durch Streichung von der Mitgliederliste

Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliedschaftsrechte. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Verpflichtungen unberührt. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Wochen vor Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.



Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung wird dem Mitglied unter Setzung einer Zwei-Wochen-Frist Gelegenheit gegeben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf frühestens zwei Monate nach Absendung der zweiten Mahnung an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse erfolgen. Die Streichung ist vorher anzudrohen und der Beschluss schriftlich mitzuteilen.

§5 Mitgliedsbeiträge

Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des monatlichen Mitgliederbeitrages beträgt mindestens 6,00 €.

Die Mitgliedsbeiträge werden monatlich eingezogen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

III. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Der Vorstand (§§6-9)
- Sowie die Mitgliederversammlung (§10)



§ 6 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und drei Beisitzerin.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Stehen der/die Vorsitzende sowie die/der stellvertretende Vorsitzende aus Gründen gleich welcher Art im gleichen Jahr zur Wahl, verlängert sich die Amtszeit der/des Vorsitzenden unwillkürlich um ein weiteres Jahr.

Alle Vorstandsmitglieder müssen natürlich Personen und voll geschäftsfähig sein. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt; Wiederwahl zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden der/des Vorsitzenden hat innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Beim vorzeitigem Ausscheiden anderer Vorstandsmitglieder beruft der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger bis zum Ende der Wahlperiode.

Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein Dritten gegenüber. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§7 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung



§8 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündliche oder telegrafisch einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§9 Amtsdauer des Vorstands

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Stehen der/die Vorsitzende sowie die/der stellvertretenden Vorsitzende aus Gründen gleich welcher Art im gleichen Jahr zur Wahl, verlängert sich die Amtszeit der/des Vorsitzenden unwillkürlich um ein weiteres Jahr.

Alle Vorstandmitglieder müssen natürlich Personen und voll geschäftsfähig sein. Vorstandmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden der/des Vorsitzenden hat innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Beim vorzeitigem Ausscheiden anderer Vorstandsmitglieder beruft der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger bis zum Ende der Wahlperiode. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§10 Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder zwei Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragen.



Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung (alternativ z.B. durch Veröffentlichung in den BNN, Ausgabe Bretten/N.Hardt). Sie muss mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen, wobei der Poststempel maßgeblich ist.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Abstimmungsmodus:

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde und mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Eine Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Den Antrag auf eine geheime Abstimmung kann jedes stimmberechtigte Mitglied stellen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren wesentlichen Inhalt ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.



IV. Sonstige Bestimmungen

§11 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Vereins die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit über die Auflösung.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den VfB Breiten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 09.01.2001 errichtet, bzw. in der Generalversammlung vom 02.12.2011 geändert.

Bretten, den 10.01.2011

Unterschrift des 1.Vorsitzenden :

Michael Stiller